

# Gehaltstarifvertrag

In Kraft getreten  
am 1. Januar 2022

Zwischen dem

Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW e.V.,  
Sitz Düsseldorf,

einerseits und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung  
Nordrhein Westfalen, 40210 Düsseldorf, Karlstr. 123 -127

,  
andererseits

wird folgender Gehaltstarifvertrag vereinbart:

## A. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

1. räumlich für das Land Nordrhein-Westfalen,
2. fachlich für die Verlage von Tageszeitungen,
3. persönlich für alle Angestellten und Auszubildenden.

Ausgenommen sind:

- a. Angestellte, für die Einzelarbeitsverträge vorliegen, die über den Gesamtrahmen dieses Tarifvertrages hinausgehen.
- b. Angestellte im Sinne des § 5 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz.
- c. Aushilfskräfte (z.B. Schüler und Studenten) und Beschäftigte im Sinne von § 8 SGB IV.

### Protokollnotiz:

Soweit im Folgenden Personen-, Funktions- sowie Tätigkeitsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form bzw. gelten die Bezeichnungen in der weiblichen Form sinngemäß auch in der männlichen Form.

## B. Gehaltsregelung

### I. Allgemeine Bedingungen

1. Die Tarifgehälter sind Mindestsätze.
2. Die Verlage sind verpflichtet, den Angestellten schriftlich mitzuteilen, in welche Gehaltsgruppe sie eingestuft sind und wie sich etwaige weitere Bezüge zusammensetzen.
3. Die Eingliederung in eine neue Gehaltsgruppe tritt mit dem 1. desjenigen Monats in Kraft, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Für die Eingruppierung der Angestellten ist die tatsächlich verrichtete und überwiegend ausgeübte Tätigkeit maßgebend. Die Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Gehaltsgruppe. Die Beispiele zu den Gehaltsgruppen sind nicht erschöpfend.

Angestellte, welche nur aufgrund ihrer Berufserfahrung Tätigkeiten der Gruppen 2-7 übertragen bekommen, haben Anspruch auf die Tarifgehälter dieser Gruppen.

5. Bei nur vorübergehender Beschäftigung in der Tätigkeit in einer höheren Gehaltsgruppe besteht kein Anspruch auf eine Höhergruppierung. Dauert die vorübergehende Beschäftigung nicht länger als 6 Wochen, so ist ein der Tätigkeit angemessener Ausgleich zu zahlen. Dauert die vorübergehende Beschäftigung länger als 6 Wochen, so ist das Tarifgehalt der höheren Gehaltsgruppe für die Dauer der Beschäftigung in dieser Gehaltsgruppe zu zahlen.

Ein Angestellter kann jedoch für eine vorher vereinbarte Zeit zum Zwecke seiner beruflichen Fort- und Weiterbildung bzw. Umschulung in Tätigkeiten einer höheren Gruppe ausgebildet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Bezahlung nach der höheren Gruppe entsteht.

6.
  - a) Beim Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe nach Tätigkeitsjahren in der Gruppe besteht kein Anspruch auf eine Gehaltserhöhung, wenn das bisher vereinbarte Gehalt dem tariflichen Gehalt der höheren Stufe entspricht.
  - b) Bei Umgruppierung in eine höhere Gehaltsgruppe erhalten die Betroffenen das ihrem bisherigen Tarifgehalt nächsthöhere Tarifgehalt der neuen Gehaltsgruppe. Die diesem höheren Tarifgehalt entsprechenden Jahre der Tätigkeit in der neuen Gehaltsgruppe gelten als zurückgelegt. Wenn das bisher vereinbarte Gehalt dem tariflichen Gehalt der neuen Gruppe entspricht, besteht kein Anspruch auf Gehaltserhöhung.
  - c) Tätigkeiten in anderen Zeitungsverlagen, die nachweisbar den Merkmalen der anzuwendenden Gruppe entsprechen, sind bei Einstufung in die jeweilige Gruppe voll anzuerkennen. Entsprechende Tätigkeiten in anderen Branchen sind bei Einstufung in die jeweilige Gruppe angemessen zu berücksichtigen.
  - d) Ausbildungszeiten zählen nicht zu den Tätigkeitsjahren.
7. Die gemäß Anhang D des Gehaltstarifvertrages vom 8.9.1979 ausgewiesene Ausgleichszulage ist bei weiteren Tarifierhöhungen mit dem gleichen Prozentsatz wie das Tarifgehalt zu erhöhen. Die Ausgleichszulage ist zusammen mit dem Tarifgehalt die Grundlage für die tarifliche Jahresleistung.

Bei Höhergruppierung in der Gehaltsgruppe oder in der Staffel nach Tätigkeitsjahren ist die Ausgleichszulage anzurechnen. Der § 11 Ziff. 2, 3, 4, und 5 des Tarifvertrages über Einführung und Anwendung des RTS-Systems ist entsprechend zu berücksichtigen.

8. Für die Behandlung übertariflicher Zulagen gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze.
9. Die Gehaltszahlung erfolgt spätestens am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.

## II. Gehaltsgruppeneinteilung

Die Tätigkeitsbeispiele wurden mit Wirkung ab dem 1. Mai 2010 aktualisiert. Sofern hieraus im Einzelfall eine Veränderung der Eingruppierung resultiert, erfolgt keine Abgruppierung.

### Gruppe A 1

Angestellte, die ausschließlich einfache Tätigkeiten verrichten, für die keine Ausbildung erforderlich ist.

*Tätigkeitsbeispiele:*

- einfache Kartei- und Sortierarbeiten
- schematische Registratur- und Ablegearbeiten (Ordnen und Verteilen nach einfachen Merkmalen)
- Ausfüllen einfacher Formulare
- einfache Abschreibearbeiten
- einfache Post- und Versandarbeiten
- Verrichten von sonstigen einfachen schematischen Verwaltungs-(Büro-)arbeiten

### Gruppe A 2

Angestellte mit einfachen Tätigkeiten, die eine entsprechende Ausbildungszeit nachweisen. Die erforderlichen Kenntnisse und/oder Fertigkeiten können auch durch eine Anlernzeit oder durch eine praktische zweijährige Tätigkeit erworben werden.

*Tätigkeitsbeispiele:*

- Bürohilfentätigkeiten
- Ablage von vorgezeichneten Unterlagen in Archiven und Ausgabe nach Anweisung
- Kontrollieren von Ein- und Ausgängen, Lieferungen und Rechnungen, Lagerverwaltung
- einfache Kontierungsaufgaben (z.B. in der Lager- und Bestandsbuchhaltung)
- einfache Tätigkeiten im Vertriebs- oder Anzeigenbereich
- einfache Tätigkeiten im Außendienst
- Postabfertigung (Ein- und Ausgangspost)
- Vermitteln von Telefongesprächen
- Phonotypistinentätigkeiten
- Datentypistinentätigkeiten

### Gruppe A 3

Angestellte, die Tätigkeiten nach Anweisung verrichten, zu deren Erledigung Fertigkeiten oder Kenntnisse erforderlich sind, die in der Regel durch eine abgeschlossene Ausbildung, eine Anlernzeit oder entsprechende längere Berufserfahrung erworben werden.

*Tätigkeitsbeispiele:*

- Dateneingabe in den Bereichen Anzeigen, Vertrieb, Redaktion und Verwaltung, soweit nicht mit Sachbearbeiter-Tätigkeiten kombiniert
- Telefonische Aufnahme von Anzeigen- und Vertriebsvorgängen
- Vermitteln von Telefongesprächen und damit verbundene Auskunftserteilung
- Archivarbeiten (Sichten und Ordnen, Ein- und Ausgabe des Materials)

Anmerkung:

Bei Fachkräften der Druckindustrie, insbesondere Setzern, die mit der Texterfassung im RTS beschäftigt werden, sind die Facharbeiter-Gehilfenjahre als Tätigkeitsjahre anzuerkennen.

#### **Gruppe A 4**

Angestellte, die schwierigere Tätigkeiten nach allgemeinen Anweisungen verrichten, zu deren Erledigung eine abgeschlossene entsprechende Berufsausbildung und erweiterte Kenntnisse oder mehrjährige Berufserfahrung erforderlich sind.

##### *Tätigkeitsbeispiele:*

- Statistik-Sachbearbeiter (Ausführen statistischer Arbeiten nach Anweisung)
- Führen und Abstimmen von Kontokorrent-, Sach- oder Lohn-/Gehaltskonten, Belegkontierung
- Sachbearbeiter Betriebsabrechnung (Aufbereiten von Betriebsabrechnungsunterlagen)
- Sachbearbeiter in der Verwaltung (z.B. Rechnungswesen, Personal, Einkauf, Hausverwaltung)
- Sachbearbeiter im Vertriebsbereich (z.B. Erledigen und Abwickeln von Abonnements, Vorbereiten von vertrieblichen Maßnahmen, Mitwirken an Firmen- und Marktberichten, Bankeinzug, Vertriebsbuchhaltung und Vertriebsstatistik)
- Mitarbeiter im Vertriebsaußendienst (z.B. Bearbeitung von Reklamationen, Überwachung der Zustellung)
- Sachbearbeiter im Anzeigenbereich (z.B. Beraten von Anzeigenkunden, Bearbeiten und Abwickeln von Anzeigenaufträgen)
- Sachbearbeiter in der Werbung und Marktforschung
- Sachbearbeiter im Archivbereich
- Ausführen von Reinzeichnungen an vorgegebenen Entwürfen und Skizzen im grafischen Bereich
- Telefonische Anzeigenaufnahme mit weitergehender Sachbearbeitung oder RTS (ausgenommen Fließsatz)
- Vermitteln von Telefongesprächen und damit verbundene Auskunftserteilung bei gründlicher Kenntnis der Organisation
- Operator (Schalten und Beschicken der Datenverarbeitungsanlagen, Erledigen der laufenden Gerätepflege)

#### **Gruppe A 5**

Angestellte, die schwierigere Tätigkeiten nach allgemeinen Anweisungen verrichten, zu deren Erledigung Spezial- oder besondere Fachkenntnisse erforderlich sind.

##### *Tätigkeitsbeispiele:*

- Erstellen und Ausgestalten von Layouts, Anfertigung und Weiterentwicklung von grafischen Entwürfen
- Tätigkeiten gemäß § 2 (1) des Tarifvertrages über Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme (RTS-Tarifvertrag)
- Anzeigendisponent
- Qualifizierter Archiv-Sachbearbeiter
- Sachbearbeiter im Rechnungswesen (z.B. für Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung)

##### *Anmerkungen:*

- (1.) Bei Angestellten bzw. Beschäftigten der Druckindustrie, die mit Tätigkeiten im RTS in der Gehaltsgruppe A 5 beschäftigt werden, sind bei Einstufung in die Gehaltsgruppe A 5 entsprechende Tätigkeiten im übrigen Bereich der Zeitungsverlage bzw. Druckereien als Tätigkeitsjahre voll anzuerkennen.
- (2.) Bei Fachkräften der Druckindustrie, insbesondere Setzern, die mit Tätigkeiten im rechnergesteuerten Textsystem in der Gehaltsgruppe A 5 beschäftigt werden, sind die Facharbeiter-Gehilfenjahre als Tätigkeitsjahre anzuerkennen.

## **Gruppe A 6**

Angestellte, die Tätigkeiten im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig und verantwortlich in einem begrenzten Aufgabengebiet verrichten, zu deren Erledigung umfassende Fachkenntnisse erforderlich sind.

*Tätigkeitsbeispiele:*

- Programmierer (Programmieren nach Vorgaben, Texten, Pflegen von bestehenden Programmen)
- Consol-Operator (Fahren und/oder Kontrollieren von Programmabläufen in Großrechenanlagen)
- Arbeitsvorbereiter (Vor- und Aufbereiten von Arbeitsangaben zur Programmierung oder Vorbereiten und Steuern von Programmabläufen in Großrechenanlagen)
- Sachbearbeiter im Vertriebs- und Anzeigenbereich mit besonderen Aufgaben
- Sachbearbeiter im Rechnungswesen (Abschlussarbeiten)
- Sachbearbeiter für Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung mit Vertretungsvollmacht bei Gerichten bzw. Behörden
- Vertriebsinspektor (Überwachung von Außendienstbereichen oder vergleichbarer Außenstellen bzw. selbständige und verantwortliche Beaufsichtigung eines Vertriebsbezirks), dem Mitarbeiter im Vertriebsaußendienst unterstellt sind
- Einkaufs-Sachbearbeiter (soweit selbständige Führung von Einkaufsverhandlungen und Berechtigung zu selbständigen Einkaufsdispositionen im Rahmen vorgegebener Gesamttats)
- Controlling-Mitarbeiter (systematisches Analysieren von Kosten und Erlösen)
- Personal-Sachbearbeiter (Abwicklung betriebsverfassungsrechtlicher Aufgaben, Beherrschung der Tarife, Grundkenntnisse im Arbeitsrecht, Vertragsbearbeitung, Beratung von Mitarbeitern)
- Lohn-/Gehaltsbuchhalter (Bearbeiten und Abwickeln der Lohn- oder Gehaltsabrechnungen unter Beachtung steuer- und sozialversicherungsrechtlicher sowie tarifvertraglicher Vorschriften sowie Beratung der Mitarbeiter in entsprechenden Fragen)
- Hersteller (Erstellen von Kalkulationen sowie Vergeben von Teilaufträgen und Abstimmen mit der technischen Herstellung)
- Zweigstellenleiter
- Leiter von Arbeitsgruppen (z.B. Poststellenleiter, Leiter der Lagerverwaltung u.ä.)

## **Gruppe A 7**

Angestellte mit selbständiger Tätigkeit, entsprechenden Spezialkenntnissen und Erfahrungen mit begrenzter Entscheidungsbefugnis.

*Tätigkeitsbeispiele:*

- Chefprogrammierer und Organisationsprogrammierer (Vorbereiten und/oder selbständiges Durchführen von schwierigen Programmen, Entwicklung und Neugestaltung von Programmen)

- Systemanalytiker
- Leiter des Maschinenraumes (Rechenzentrum) von Großrechenanlagen
- Verantwortlicher Hersteller (Beraten von Redaktionen und Anzeigenkunden, Veranlassen, Überwachen und Koordinieren der drucktechnischen Ausführung)
- Entwickeln von Layout- und Grafikkonzeptionen, Überwachung der Abwicklung bis zur Druckreife
- Leiter der Betriebsabrechnung
- Personalreferent (z.B. Personalplanung)
- Bilanzbuchhalter (Überwachen der betrieblichen und gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzierungsarbeiten und/oder Erstellen eines prüffähigen Abschlusses )
- Betriebsrevisor
- Sicherheitsingenieur
- Geschäftsstellenleiter

### C. Gehaltstabellen

#### Gehaltstabelle ab 01. September 2021

Stufen:

- Stufe 0 bei Eintritt in die Gruppe
- Stufe 1 nach 2jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit
- Stufe 2 nach 5jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit
- Stufe 3 nach 8jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit

Gruppe / Euro							
Stufe	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7
0	1676	1931	2062	2204	2462	3088	3675
1	1820	2092	2285	2408	2760	3413	4012
2	2112	2415	2558	2824	3057	3906	4518
3	2394	2730	2843	3230	3369	----	----
<b>Ausbildungsvergütungen:</b>				1. Jahr	764		
				2. Jahr	890		
				3. Jahr	1046		

Anmerkungen:

- (1.) Auszubildende mit entsprechendem Schulabschluss, für die eine kurzfristigere Ausbildungszeit gilt, beginnen mit der Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres.
- (2.) Auszubildende können auf den die Grenze gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG übersteigenden Betrag der Ausbildungsvergütung verzichten, wenn sich dieser Verzicht wirtschaftlich zu ihren Gunsten auswirkt. Der Verzicht ist vom Auszubildenden dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich auszusprechen. (Diese Vereinbarung kann mit den gleichen Fristen gekündigt werden wie der Gehaltstarifvertrag.)

## Gehaltstabelle ab 01. März 2023

Stufen:

Stufe 0	bei Eintritt in die Gruppe
Stufe 1	nach 2jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit
Stufe 2	nach 5jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit
Stufe 3	nach 8jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit

Gruppe / Euro							
Stufe	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7
0	1756	2011	2142	2284	2542	3168	3755
1	1900	2172	2365	2488	2840	3493	4092
2	2192	2495	2638	2904	3137	3986	4598
3	2474	2810	2923	3310	3449	----	----
<b>Ausbildungsvergütungen:</b>				1. Jahr	844		
				2. Jahr	970		
				3. Jahr	1126		

Anmerkungen:

- (1.) Auszubildende mit entsprechendem Schulabschluss, für die eine kurzfristige Ausbildungszeit gilt, beginnen mit der Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres.
- (2.) Auszubildende können auf den die Grenze gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BGG übersteigenden Betrag der Ausbildungsvergütung verzichten, wenn sich dieser Verzicht wirtschaftlich zu ihren Gunsten auswirkt. Der Verzicht ist vom Auszubildenden dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich auszusprechen. (Diese Vereinbarung kann mit den gleichen Fristen gekündigt werden wie der Gehaltstarifvertrag.)

### **Protokollnotiz:**

*Sollten aufgrund künftiger Erhöhungen des gesetzlichen Mindestlohns die tariflichen Gehälter in einzelnen Gehaltsstufen unterhalb des geltenden Mindestlohns liegen, so stellen die Arbeitgeber eine mindestlohnkonforme Gehaltszahlung sicher.*

## **D. Coronabeihilfe gem. § 3 Nr. 11a EStG**

Die Beschäftigten erhalten zum 31. März 2022 für die zusätzlichen Belastungen durch die Coronakrise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Sinne des § 3 Nr. 11a des Einkommenssteuergesetzes eine Corona-Beihilfe in Höhe von 500 Euro. Für Auszubildende beträgt die Corona-Beihilfe ebenfalls 500 Euro. Der Anspruch besteht für die Beschäftigten und Auszubildenden, die am 1. März 2022 in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis gestanden haben, das weder personen- noch verhaltensbedingt gekündigt worden ist.

Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Corona-Beihilfe, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit im Monat März 2022 bemisst.

## **E. Schlussbestimmungen**

Sollte eine Regelung in diesem Vertrag ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Vereinbarung im Übrigen nicht unwirksam. Eine unwirksame Bestimmung soll durch Verhandlungen der Parteien durch eine solche ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn eine Lücke offenbar werden sollte.

## **F. Inkrafttreten und Vertragsdauer**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2022 in Kraft. Er ersetzt den Gehaltstarifvertrag vom 1. Januar 2019 und kann mit einmonatiger Frist, erstmals zum 30. April 2024, gekündigt werden.

Düsseldorf, den 2. März 2022

Digitalpublisher und Zeitungsverleger  
Verband NRW e.V., Düsseldorf

ver.di Landesbezirk NRW,

gez. Volker Kaufels

gez. Gabriele Schmidt  
Landesbezirksleitung

gez. Carsten Dicks

gez. Christof Büttner

gez. Dirk Toepper  
Verhandlungsführer